

Ein »Fitness-Check« für den Naturschutz?

Mythen und Fakten zu Landwirtschaft und Natura 2000

von Magnus Wessel

Um die Vielfalt der Natur Europas zu sichern, hat die Europäische Gemeinschaft den Schutz der Natur zu einem gemeinschaftlichen Anliegen gemacht. Ein wichtiges Instrument hierfür ist die Ausweisung des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes, das mit dazu beigetragen hat, dass einige vom Aussterben bedrohte Arten bis heute erhalten werden konnten. Die neue EU-Kommission plant jedoch, die derzeitigen Naturschutzrichtlinien einem »Fitness-Check« zu unterziehen – mit dem erklärten Ziel, das Naturschutzrecht europaweit zu liberalisieren. Statt die konsequente Umsetzung des Naturschutzes mit den hierfür nötigen finanziellen Mitteln auszustatten, droht eine massive Senkung des bisherigen Schutzniveaus. Hiergegen haben im Rahmen des EU-weiten Konsultationsprozesses eine halbe Million besorgte Bürgerinnen und Bürger und 120 Umweltverbände aus allen Mitgliedstaaten Einspruch erhoben. Es ist die bislang mit Abstand größte Beteiligung an einer EU-Konsultation. – Der vorliegende Beitrag gibt den Stand der politischen Auseinandersetzung wieder und setzt sich ausführlich mit gängigen Vorurteilen gegen das Natura 2000-Schutzgebietskonzept auseinander. Dabei wird deutlich, dass Naturschutz und eine wirtschaftliche Landnutzung sich keinesfalls ausschließen – im Gegenteil: Naturschutz kann entscheidend dazu beitragen, die Ökonomie ländlicher Regionen zu beleben.

Um die Naturvielfalt Europas zu sichern, hat die Europäische Gemeinschaft den Schutz der Natur zu einem gemeinschaftlichen Anliegen gemacht. 1978 wurde die EU-Vogelschutzrichtlinie erlassen, 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). EU-weit liegt der Anteil der mehr als 27.000 FFH- und Vogelschutzgebiete bei etwa 19 Prozent der Landfläche; sie bilden das Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerk. Insgesamt 5.253 Natura 2000-Gebiete bedecken zusammen 15,4 Prozent der Landfläche Deutschlands und rund 45 Prozent der deutschen küstennahen Meereszone.¹ Ohne die EU-Richtlinien wären es voraussichtlich nicht mehr als fünf Prozent Schutzgebiete an Land. Damit ist das größte ökologische Schutzgebietssystem der Welt geschaffen worden.

Die Schutzgebiete umfassen die wertvollsten Naturschätze Europas von der nordischen Tundra bis zu den Stränden des Mittelmeeres, von den Berggipfeln bis zum Wattenmeer. Die meisten der Gebiete stehen menschlichen Besuchern und Nutzern offen, solange ihre Schutzziele nicht gefährdet werden. Viele Natura 2000-Flächen sind abhängig von nachhaltiger Land- und Forstwirtschaft, manche befinden sich sogar mit-

ten in Industriehäfen oder großstädtischen Parks, was nicht weiter verwundert, wenn man bedenkt, dass Natura 2000 zumeist Lebensräume und Arten erhält, die durch die Kulturlandschaftsentwicklung Europas entstanden sind und daher eine regelmäßige Bewirtschaftung brauchen.

Trotz schleppender Umsetzung in den Bundesländern zeigen die EU-Naturschutzrichtlinien insgesamt bereits Erfolge: Das belegen die jüngsten Daten der Bundesregierung zur *Lage der Natur*² und der *Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*³ sowie mehrere Forschungsergebnisse.⁴ Kranich, Seeadler, Biber und Wolf verdanken auch in Deutschland der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ihre Rückkehr, nachdem sie nahezu ausgerottet waren.

Auf dem Prüfstand

Im gegenwärtigen Trend von Wirtschaftskrise und EU-Skeptizismus verfolgt die neue EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker bisher eine Politik der kurzfristigen Effekte für Wachstum, Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine Reduzierung von

EU-Gesetzgebungen gerade im Umwelt- und Sozialbereich, unter der Annahme, dies würde auch den Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt nutzen.

Unter dem Eindruck der EU-kritischen Bewegungen vor allem in Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich hat die Europäische Kommission eine Initiative zur »besseren Rechtsetzung« gestartet und im Rahmen des REFIT-Programms (Regulatory Fitness and Performance Programme) mittlerweile 126 Gesetzesvorhaben zurückgezogen, darunter die EU-Bodenschutz-Rahmenrichtlinie.

Unter REFIT werden die Naturschutzrichtlinien einem sog. »Fitness-Check« unterzogen. Solche Checks sind in der EU-Politik umfassende Evaluierungen, die bewerten, ob ein regulatorischer Rahmen (noch) dem vorgesehenen Zweck dient (*fit for purpose*). Obwohl ein »Fitness-Check« normalerweise ergebnisoffen und wissensbasiert ablaufen sollte, hat Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker dem neuen Kommissar für Umwelt, Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Karmenu Vella, den Arbeitsauftrag erteilt, die »Verschmelzung« und »Modernisierung« der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zu prüfen und somit ein gewünschtes Ergebnis vorwegzunehmen.⁵

Nach einer Expertenbefragung schaltete die EU-Kommission 2015 eine öffentliche Online-Konsultation, an der sich die Bürgerinnen und Bürger aus allen Mitgliedstaaten beteiligen konnten. Die Umweltverbände mobilisierten mit ihrer Kampagne www.naturealert.eu 520.325 Personen aus 120 Umweltverbänden und 28 Mitgliedsstaaten, die an der Konsultation mitwirkten. Es ist die bislang mit Abstand größte Beteiligung an einer EU-Konsultation. Die Land- und Forstwirtschaftslobby hatte mit einer eigenen Kampagne versucht, den Prozess bis in die Expertenbefragung hinein zu beeinflussen, konnte aber keine umfassende Mobilisierung schaffen.

Voraussichtlich im zweiten Quartal 2016 wird die EU-Kommission ihre Bewertung der Ergebnisse verkünden und den Mitgliedstaaten Maßnahmen vorschlagen, wie erkannte Probleme behandelt werden können. Der Umweltministerrat und das Europäische Parlament werden über den Bericht der Kommission beraten und über den weiteren Prozess entscheiden.

Abschwächung des EU-Naturschutzes befürchtet

Natur- und Umweltschutzverbände in ganz Europa befürchten durch das REFIT-Programm auch im Naturschutzbereich eine Aufweichung der über Jahrzehnte hinweg aufgebauten und noch nicht vollständig umgesetzten EU-Gesetzgebung. Die Umweltverbände befürchten, dass der »Fitness-Check« alles andere als ergebnisoffen angelegt ist und vielmehr darauf abzielt, den EU-Naturschutz maßgeblich zu schwächen.⁶

Dadurch könnten beispielsweise seltene Arten ihren bisherigen Schutzstatus verlieren oder die auf Basis der Naturschutzrichtlinien in Deutschland ausgewiesenen Schutzgebiete für naturzerstörende Aktivitäten geöffnet werden. Eine Abschwächung der Richtlinien würde die Grundfesten des Naturschutzes in Deutschland und den 27 anderen EU-Staaten gefährden und zudem weltweite Signalwirkung zu Lasten des Naturschutzes haben. Einflussreiche Kommissionsvertreter sowie einige EU-Regierungen haben bereits zu verstehen gegeben, dass sie Änderungen an den Richtlinien wünschen, und zwar im Sinne einer wirtschaftsfreundlicheren und angeblich »flexibleren, moderneren« Naturschutzgesetzgebung. Dies entspricht auch der Haltung einzelner Wirtschaftslobbys, insbesondere aus dem Agrar- und Forstbereich.

Eine Öffnung der Richtlinien oder der Anhänge wird deswegen europaweit von den Naturschutzverbänden kategorisch abgelehnt. Stattdessen fordern die Verbände eine Umsetzungsinitiative und massive Verbesserungen bei der Anwendung in den Mitgliedstaaten. Dies erfordert insbesondere den konsequenten Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen mit mehr Personal und eine bessere Finanzierung durch Bund und Länder, der von der EU maßgeblich unterstützt werden muss.⁷ Eine Änderung der Rechtstexte oder auch nur der Anhänge birgt das Risiko von Abschwächungen der Richtlinien im EU-Parlament oder Ministerrat mit den Konsequenzen einer massiven Rechtsunsicherheit für die EU-Mitgliedstaaten und erheblichen neuen Verwaltungsaufwand über die nächsten Jahre.

Deswegen haben sich die Bundesumweltministerin und der Landwirtschaftsminister, einige Wirtschaftsverbände und Unternehmen, der europäische Jagdverband und einige EU-Parlamentarier bereits klar für eine unveränderte Beibehaltung der Richtlinien ausgesprochen. Ein Bündnis von 9 weiteren Umweltministern hat sich dem bereits angeschlossen.

Vorwürfe – und was von ihnen zu halten ist

Aus der Landwirtschaftslobby werden eine Reihe von Argumenten gegen die Richtlinien ins Feld geführt, die sich jedoch entkräften lassen und die zumeist die Forderungen der Verbände untermauern, dass eine Stärkung der Umsetzung für die Landwirtschaft und Grundeigentümer notwendig ist und keine Änderung der Rechtsgrundlagen in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.

Vorwurf 1:

»Naturschützer haben behauptet, für die Landwirtschaft werde sich durch Natura 2000 nichts ändern, jetzt aber bekommen wir immer mehr Einschränkungen!«

Ziel von Natura 2000 in der Kulturlandschaft war immer der dauerhafte Erhalt der bestehenden Artenviel-

falt und Lebensräume. Oftmals waren es gerade die historischen Nutzungen, die diese Vielfalt erst ermöglicht haben. Auf diese Nutzungen haben sich alle ernsthaften Aussagen bezogen, die bestehende Landwirtschaft unverändert zu erhalten. Intensivierung der Landnutzung, steigende Belastung durch Immissionen und fehlende staatliche Unterstützung beim Schutz haben jedoch viele Schutzgebiete seit 1992 so empfindlich geschwächt, dass für den Erhalt der Vielfalt Veränderungen der Landwirtschaft unabdingbar sind und wurden.

Vorwurf 2:

»Selbst Touristen dürfen nicht mehr in bestimmte Gebiete und auch sonst ist keine (Freizeit-)Nutzung mehr möglich.«

Die Nutzung von Natura 2000-Gebieten für touristische Zwecke und für den Freizeitsport ist grundsätzlich erlaubt, solange diese naturverträglich ist und den Erhaltungszustand des Habitats oder der dort vorkommenden Arten nicht verschlechtert.⁸ Da Natura 2000-Gebiete dazu beitragen, die Schönheit der Landschaften zu erhalten, sind sie sogar förderlich für langfristigen Tourismus. In Natura 2000-Gebieten ist selbst die Jagd oftmals weiterhin erlaubt und auch für Angler gilt kein grundsätzliches Verbot.⁹

Vorwurf 3:

»FFH- und Vogelschutzgebiete bedeuten für Grundeigentümer durch die verursachten Einschränkungen eine ernsthafte Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage.«

Die Existenzgrundlage eines jeden darf laut den EU-Richtlinien ausdrücklich nicht durch die Umsetzung der Richtlinien gefährdet werden. Deswegen gibt es innerhalb der Richtlinie Mechanismen, die genau einen solchen Fall verhindern sollen, und bis jetzt gibt es auch keinen Beweis, dass die Richtlinien allein zum Verlust der Existenzgrundlage einer Person geführt haben oder übermäßige Belastungen durch erhöhten Verwaltungsaufwand schaffen. Grundsätzlich sind alle Nutzungen in einem Natura 2000-Gebiet erlaubt.¹⁰ Maßgabe bei der Nutzung ist: Sie dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zur Folge haben. Wenn in Einzelfällen Probleme auftreten, liegt dies nicht an den EU-Richtlinien, sondern an ihrer unglücklichen oder unzureichenden Umsetzung vor Ort. Hier gilt es dringend nachzusteuern und z. B. bei der Agrarreform anzusetzen, damit Landwirte für Naturschutzleistungen bezahlt werden – und nicht mehr für das Zerstören von Lebensräumen und Populationen.

Vorwurf 4:

»Die finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen aufgrund von Wirtschafterschwernissen sind unzureichend.«

Dies ist ein Umsetzungsproblem, welches auch die Umweltverbände massiv kritisieren, allerdings ist dies kein Fehler der Richtlinien. Seit vielen Jahren treten die Umweltschutzverbände gemeinsam dafür ein, dem Naturschutz ausreichende finanzielle Mittel bereit zu stellen. Denn um Naturschutzmaßnahmen bei steigenden Erzeuger- und Landpreisen betriebswirtschaftlich attraktiv zu halten, müssen die Förderprämien besser ausgestattet werden. Weder von der EU noch national gibt es eine nachhaltige Finanzierung durch Mittel, die langfristig und unabhängig für die Umsetzung von Natura 2000-Zielen eingesetzt werden können. Es ist z. B. ein nationaler Fehler, dass das deutsche PAF (Prioritised Action Framework) keinen strategischen Ansatz verfolgt, um EU-Gelder zu mobilisieren und EU-Finanzmittel adäquat zu verwenden.¹¹

Vorwurf 5:

»Bei der Ausweisung von Schutzgebieten werden die Gebiete willkürlich ausgewählt und die Grenzen immer auf Kosten der kleinen Betriebe gezogen. Die Eigentümer werden bei dem Prozess auch nicht genügend mit eingebunden (stille Enteignung).«

Für die Gebietsausweisung legten die Mitgliedstaaten der EU ausdrücklich fest, dass diese nur nach fachlichen Kriterien zu erfolgen hatte.¹² Für den Erhalt der Gebiete forderten der NABU und der BUND bereits 2008 im Rahmen des *Leitfaden zum Management von Natura 2000-Gebieten* die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Bevölkerungsgruppen.¹³ Vielerorts versuchen die Verwaltungen, relevante Akteure intensiver als bei der Gebietsausweisung zu informieren und einzubeziehen, was der NABU und der BUND sehr begrüßen.

Vorwurf 6:

»Landnutzer werden gegängelt und mit der ›Keule‹ des Ordnungsrechts bedroht. Das Prinzip ›Freiwilligkeit statt Verbote‹ und der Vertragsnaturschutz werden nicht ausreichend angewendet.«

Das Prinzip »Freiwilligkeit statt Verbote« lässt sich nur mit genügend Fördermitteln realisieren. Die Naturschutzverbände machen sich schon seit Jahren dafür stark, dass mehr Fördermittel bereitgestellt werden, um Freiwilligkeit ausreichend honorieren zu können.¹⁴ Mit Art. 6 der FFH-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten allerdings auch ein Mindestmaß an ordnungsrechtlichem Schutz beschlossen. Gleichwohl kann Vertragsnaturschutz, richtig eingesetzt, wesentliche Impulse für Naturschutz und Landnutzung bieten.

Vorwurf 7:

»Die Schutzgebiete werden durch das Erstellen von Managementplänen immer größer.«

Flächenerweiterungen finden im Rahmen der Erstellung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete

nicht statt, allenfalls eine Verfeinerung der Gebietsgrenzen. Im Rahmen eines partizipatorischen Prozesses zur Erstellung der Managementpläne kann eine Veränderung der ursprünglichen Gebietsgröße nur mit Zustimmung der Landbesitzer stattfinden.

Vorwurf 8:

»Der Naturschutz und seine Belange haben eine Vorrangstellung gegenüber allen anderen Belangen, insbesondere auch solchen wirtschaftlicher und sozialer Art.«

In den Richtlinien wird, z. B. bei der Ausweisung von Schutzgebieten, der naturschutzfachliche Sachstand, der wissenschaftlich belegbar ist, zuerst geprüft (Art. 4 und Anhang III FFH-Richtlinien). Aber in einem nachgeordneten Verfahren wird dann geprüft, ob es übergeordnete wirtschaftliche oder soziale Interessen in diesem Gebiet gibt. Auf diese Weise beziehen die Richtlinien, wie die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie es vorsieht, alle drei »Säulen« der Nachhaltigkeit mit ein. An dieser Stelle soll aber erwähnt sein, dass diese drei Säulen – obwohl gleichrangig – nicht austauschbar sind. Natürliche Ressourcen bilden die *Basis*, auf die sich unsere Gesellschaft stützt. Doch diese sind endlich. Sind die Ressourcen der Erde erschöpft, kommt auch das Wirtschaftswachstum zwangsläufig zum Stillstand.¹⁵ Zusätzlich zu dem nachgeordneten Verfahren bietet Art. 6 der FFH-Richtlinie Handlungsspielräume für Vorhaben, selbst wenn deren Einfluss den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete entgegensteht bzw. die Habitate und/oder darin vorkommende Arten negativ beeinträchtigt werden.

Vorwurf 9:

»Bei der Erstellung von Managementplänen kommt es nicht zu einer Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen mit Landnutzern und -eigentümern.«

Grundsätzlich geht es bei der Erstellung des Managementplanes nur darum, Schutzziele (falls dies noch nicht geschehen ist) und die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festzulegen.¹⁶ Dies sollte innerhalb eines partizipativen Prozesses mit den Betroffenen, besonders den Landbesitzern, geschehen.

Natura 2000-Gebiete sollen die Biodiversität erhalten, um auf diese Weise Generationengerechtigkeit zu gewährleisten. Um dies zu erreichen sind gewisse Einschränkungen (z. B. weg von einer intensiven hin zu einer extensiven Bewirtschaftung) erforderlich. Allerdings können diese Einschränkungen an den Einzelfall angepasst werden, sodass der Verlust für den Einzelnen minimiert werden kann. Was jedoch mitunter missverstanden wird: Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie hat das gesamtgesellschaftliche Interesse im Blick, nicht einzelwirtschaftliche Privatinteressen. Dem Naturschutz ist wohl bewusst, dass die frühzeitige Kommunikation sowie die Beteiligung der Interessen-

gruppen ausschlaggebend ist für eine gelungene Umsetzung, und dass eine Nichtbeachtung dieses Prinzips zu Missverständnissen und Problemen führt.

Aktuell ist leider festzustellen, dass die Erarbeitung der Managementpläne für etwa die Hälfte der Natura 2000-Gebiete in Deutschland seit Jahren überfällig ist.¹⁷ Dies ist einer der Gründe des seit 27. Februar 2015 anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland. Es muss dennoch anerkannt werden, dass die Verwaltungen vielerorts versuchen, aus früheren Fehlern zu lernen und die relevanten Akteure intensiver als bisher zu informieren und einzubeziehen. Dies begrüßen die Umweltverbände sehr und fördern es im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Vorwurf 10:

»Nur diejenigen, die nicht betroffen sind (meist Städter), sind für Natura 2000.«

Viele Betroffene haben die Möglichkeiten genutzt, sich nicht nur mit Natura 2000-Gebieten zu arrangieren, sondern sogar von ihnen zu profitieren. Laut dem europäischen Umweltbüro (EEB) entstehen je investierter Million Euro in das Natura 2000-Netzwerk 30.000 Arbeitsplätze. Diverse Studien haben gezeigt, dass die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet besonders positiv auf Touristen wirkt.¹⁸ Darüber hinaus ist vielen Landwirten Naturschutz kein Dorn im Auge. Sie wollen auf ihren Flächen etwas für den Natur- und Artenschutz tun und die Biodiversität auf ihrem Eigentum erhalten und fördern. Prinzipiell scheitert es keinesfalls an den Richtlinien selbst, sondern vielmehr an einer adäquaten finanziellen Kompensation der Landnutzer, die sich für den Gebiets- und Artenschutz einsetzen, – also an der Umsetzung der Richtlinien.

In den letzten Jahren konnten sogar ganze Regionen von der Ausweisung größerer Schutzgebiete (Nationalparke und Biosphärenreservate) dank Natura 2000 profitieren, denn 90 Prozent der Nationalparke sind Natura 2000-Gebiete. Solche Erholungs- und Schutzgebiete sind besonders wichtig für die Attraktivität einer Region für den Tourismus. Jährlich besuchen rund 51 Millionen Personen die Nationalparke, es werden dabei 2,1 Milliarden Euro Umsatz generiert und so ein Einkommen für 69.000 Personen geschaffen.¹⁹ Somit sind diese Arbeitsplätze und auch jene, die durch Biosphärenreservate generiert werden, den Richtlinien zuzuschreiben.

Viele Aspekte der Umsetzung von den Natura 2000-Richtlinien führen zu zusätzlichen Arbeitsplätzen und damit auch zu mehr Kaufkraft in ländlichen Gebieten. Beispiele hierfür sind Naturschutzstationen oder auch Landschaftspflegeverbände. Besonders die Pflegesysteme sind in dieser Hinsicht wichtig, so z. B. in Bayern.²⁰ Auch Wanderhirten mit ihren Ziegen und

Folgerungen & Forderungen

- Die EU-Naturschutzrichtlinien sind als unverzichtbares Teil der europäischen Biodiversitätsstrategie unverändert zu erhalten, da die wahrgenommenen Schwächen von Natura 2000 nicht im Richtlinien-text begründet sind.
- Die Umsetzung von Natura 2000 braucht national wie europäisch mehr Unterstützung, unter anderem durch:
 - eine Umgestaltung der EU-Agrarpolitik zu einem System, das einen nachweisbaren Mehrwert für die biologische Vielfalt bringt und sowohl unbürokratisch umsetzbar ist als auch keine falschen Förderanreize schafft;
 - die konsequente Begrenzung der Belastung der Landschaft durch Stickstoffeinträge, Pestizide und weitere Zerschneidung, die bislang ein Erfüllen der Ziele von Natura 2000 unmöglich macht;
 - den konsequenten Vollzug der bestehenden nationalen und regionalen Regelungen sowie eine EU-Umweltinspektionsrichtlinie, die die Überprüfung der erfolgreichen Umsetzung ermöglicht;
 - die Stärkung der an Natura 2000 beteiligten Landwirte und Grundeigentümer durch Landschaftspflegeverbände und ein regelmäßig fortgeschriebenes Management der Schutzgebiete mit ausreichend Personal und Finanzierung.

Schafen, die extra eingestellt werden, um für die Pflege in bestimmten Gebieten zu sorgen, oder Viehbesitzer, die Rassen haben, die für solche Pflegearbeiten in Frage kommen, bekommen durch Natura 2000-Gebiete mehr Betätigungsflächen.

Letztlich bleibt festzuhalten: Die Landwirte sind unverzichtbare Partner für den Erhalt der biologischen Vielfalt und können zu effektiven Produzenten von Ökosystemleistungen werden. Als solche müssen sie auch finanziell gestärkt und fachlich unterstützt werden. Dabei ist nicht zu vernachlässigen, dass Natura 2000 letztlich nicht der einzige Teil der Gesamtstrategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist. Zahlreiche Maßnahmen und politische Rahmensetzungen des Natur- und Artenschutzes sind erst dann wirksam, wenn ihre Ziele durch die anderen Politikfelder der EU unterstützt und umgesetzt werden und wenn auch die nationale Politik von Bund und Ländern ihrer nationalen Verantwortung für den Erhalt des lebendigen Naturerbes Europas gerecht wird.

Anmerkungen

- 1 Bundesamt für Naturschutz (BfN): Zum Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland.
- 2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und Bundesamt für Naturschutz (BfN): Die Lage der Natur in Deutschland. Ergebnisse von EU-Vogelschutz und FFH-Bericht. Berlin und Bonn 2014.
- 3 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Indikatorenbericht 2014 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin 2015.
- 4 Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA): Vögel in Deutschland 2013. – P. F. Donald et al: International conservation policy delivers benefits for birds in europe. In: Science 317 (2007), DOI: 10.1126/science.1146002. – S. Deinet et al.: Wildlife comeback in Europe: The recovery of selected mammal and bird species. London 2013.
- 5 http://ec.europa.eu/commission/sites/cwt/files/commissioner_mission_letters/vella_en.pdf.
- 6 BUND, NABU, DNR und WWF: Hintergrundpapier zum »Fitness-Check« der EU-Naturschutzrichtlinien. Berlin 2015.
- 7 NABU: Zur Zukunft der EU-Naturschutzfinanzierung. Ein Diskussionspapier des NABU. Berlin 2015.
- 8 Bundesamt für Naturschutz (BfN) et al. (Hrsg.): Natura 2000 – Sport und Tourismus. Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn 2009.
- 9 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043&from=DE>.
- 10 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31992L0043&from=DE>.
- 11 www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/naturaz000/Prioritaerer_Aktionsrahmen_fuer_Natura_2000_in_Deutschland.pdf.
- 12 Art. 4 FFH-RL. – Siehe hierzu auch NABU und BUND: Leitfaden zur Ausweisung von Schutzgebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. Hannover 2006.
- 13 NABU und BUND: Leitfaden zum Management von Natura 2000-Gebieten. Berlin 2008.
- 14 BUND et al.: Mehr Investitionen in das europäische Naturkapital: LIFE für Natur und Biodiversität 2014–2020. Berlin 2011.
- 15 J. Randers: 2052 – Eine globale Prognose für die nächsten 40 Jahre. Der neue Bericht an den Club of Rome. München 2012.
- 16 Siehe Anm. 14.
- 17 Bundesamt für Naturschutz (BfN): Stand der Umsetzung in Deutschland (Natura 2000).
- 18 H. Job, M. Woltering und B. Harrer: Regionalökonomische Effekte des Tourismus in deutschen Nationalparks. (Naturschutz und Biologische Vielfalt 76). Bonn 2009. – H. Job et al.: Ökonomische Effekte von Großschutzgebieten (BfN-Skripten 135). Bonn 2005.
- 19 H. Job et al.: Wirtschaftliche Effekte des Tourismus in Biosphärenreservaten Deutschlands (Naturschutz und Biologische Vielfalt 134). Bonn 2013.
- 20 H. Krauss et al.: Gebietsbetreuerinnen und Gebietsbetreuer in Bayern. In: Natur und Landschaft 88 (2013) Heft 6.



Magnus Wessel

Leiter Naturschutzpolitik und Leiter Gewässerpolitik beim Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.

BUND e.V.
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
E-Mail: magnus.wessel@bund.net